

## **Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren in der Wolfsburger Innenstadt – Innenstadtfonds vom 18.06.2025**

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 die Richtlinien zur Förderung investiver und nichtinvestiver Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Wolfsburger Innenstadt, den sogenannten Innenstadtfonds, beschlossen:

### 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Wolfsburg gewährt für die Wolfsburger Innenstadt im Maximum je 25.000 Euro/ 50 % in den Jahren 2025 und 2026 an Zuwendungen zu kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren zur Stärkung der Innenstadt. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach der Maßgabe der jährlichen Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg gewährt. Das Citymanagement der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) unterstützt bei der Auseinandersetzung mit den Vorgaben. Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht nicht. Die stimmberechtigten Mitglieder der Fondskommission entscheiden über die Bewilligung der eingereichten und förderfähigen Projektanträge und damit über die Zuwendung. Aus der Gewährung einer Zuwendung für ein Projekt lassen sich keine Ansprüche auf eine erneute Förderung eines weiteren vergleichbaren Projektes ableiten.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung im Rahmen des Innenstadtfonds bezieht sich auf den abgegrenzten Bereich der Wolfsburger Innenstadt. Der räumliche Geltungsbereich ist den beigefügten Lageplan (siehe Anlage: Geltungsbereich) zu entnehmen.

### 3. Förderziele und Fördergegenstand

Der Innenstadtfonds dient dazu, Projekte zur Attraktivierung, Aufwertung und Belebung der Innenstadt finanziell zu unterstützen. Zuschussfähig sind Projekte und Maßnahmen mit 50-50-Finanzierung in Kooperation von privaten Akteuren und öffentlicher Hand. Die Abrechnung des Projektes muss im Jahr der Antragstellung eingereicht werden. Projekte oder Maßnahmen, die Bestehendes signifikant weiterentwickeln und ergänzen, sind nach Prüfung ggf. förderwürdig. Eine Weiterentwicklung von Projekten im Rahmen des Verfügungsfonds, die bereits zur Förderung gekommen sind, ist ebenfalls möglich. Förderfähig sind in diesem Fall nur die neu hinzugekommenen Projektanteile.

Die Projekte müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Beiträge zur Stadtökologie, Klimazielen, Freiraumqualität und Gesundheit leisten,
- Innenstadtverträglich und klimagerechte Mobilität für alle ermöglichen,
- Einzelhandel und Nahversorgung stärken,
- Räumliche und gestalterische Qualitäten (u. a. auch der Barrierefreiheit) verbessern,
- Quartiere profilieren und attraktiver gestalten,
- soziale und kulturelle Aktivitäten unterstützen,
- Funktionsvielfalt erhöhen,
- Stärkung von Identität und Imagebildung dienen,
- Wohnstandorte sichern und entwickeln.

Folgende Rahmenbedingungen müssen Projektvorschläge einhalten, um durch den Innenstadtfonds förderfähig zu sein:

- Räumliche Lage im Geltungsbereich des Verfügungsfonds Innenstadt
- Die Antragstellung und Umsetzung erfolgt durch den jeweiligen Antragsteller oder die Antragstellerin – dies kann eine Einzelperson oder eine Quartiersorganisation/ Verein oder ein Unternehmen sein. Die WMG steht dabei beratend zur Seite.
- Die Maßnahmen dürfen nicht vorwiegend Einzelinteressen, Interessen einzelner Berufsgruppen oder rein kommerzielle Ziele verfolgen.

Die Maßnahmen müssen für die Innenstadt einen Mehrwert bieten, der sich aus den o. g. Kriterien ergibt.

#### 4. Art und Höhe der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine 50 % Förderung der anerkannten Kosten gemäß des eingereichten Projektantrages. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligte Maßnahme. Der jeweilige individuelle Eigenanteil beträgt 50 % der beantragten Projektsomme. Je Antrag ist dabei ein maximaler Zuschuss von 5.000 Euro möglich.

Es ist zwar möglich, weitere Fördermittel einzuwerben, jedoch ist eine Doppelförderung der eingereichten Maßnahme auszuschließen.

Anträge, die einen höheren Zuschuss als 5.000,00 € beantragen, bedürfen der Bewilligung von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Fondskommission bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Bagatellgrenze für die Gesamtkosten des jeweiligen eingereichten Projektes liegt bei 1.000,00 Euro.

Bei der Beschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen gelten die Vergaberegeln der Stadt Wolfsburg. Zweckbindungsfristen sind einzuhalten (siehe

Punkt 7). Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei Kosten ab 1.000,00 Euro netto je Einzelposten drei Angebote einzuholen sind. Diese können auch nach der Bewilligung noch eingeholt werden. Das wirtschaftlich Günstigste ist hier auszuwählen. Für die Abrechnung sind die Originalrechnungen einzureichen.

## 5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Zuschüsse können an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden.

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beim Citymanagement der WMG unter [innenstadt@wmg-wolfsburg.de](mailto:innenstadt@wmg-wolfsburg.de) einzureichen. Er besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einer Kostenaufstellung. Das Citymanagement berät und prüft mit der Verwaltung vorab die grundsätzliche Förderfähigkeit der eingereichten Anträge (u.a. vollständig ausgefülltes Formblatt, grobe Kostenvoranschläge und Nachweis der Finanzierung des Eigenanteils). Die Anträge werden nach Feststellung der Förderfähigkeit dem Gremium, das über die Förderwürdigkeit der Anträge entscheidet, vorgelegt und durch den Antragsteller vorgestellt. Über die Anträge wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der/die Antragsteller/in erhält im Anschluss kurzfristig eine Information und ggf. Zusage (Bewilligung). Erst danach kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Beschlüsse zur Förderwürdigkeit gelten immer vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung, der Förderfähigkeit und (technischen oder planerischen) Realisierbarkeit von Projekten. Ein Anspruch auf Umsetzung entsteht mit der Feststellung der Förderwürdigkeit nicht.

Die sog. Fondskommission als förderwürdigkeitsfeststellendes Gremium setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ zur Prüfung der Förderwürdigkeit von Anträgen gebildeten Steuerungsgruppe zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist entgegen der Festsetzungen im Förderprogramm Resiliente Innenstädte bereits gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei der Durchführung der bewilligten Projekte soll in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Wolfsburg hingewiesen werden (Pressemitteilung, Aufkleber, etc.).

## 6. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsprinzip, d.h. die Antragstellenden treten finanziell in Vorleistung. Die Auszahlung der vereinbarten maximalen Förderung erfolgt seitens der Stadt Wolfsburg durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung in der Regel nach Abschluss der Maßnahme. Dazu

muss der Antragsteller alle bezahlten Originalrechnungen sowie die entsprechenden Auszahlungsbelege und eine kurze Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahme dem GB Stadtplanung und Bauberatung übermitteln. Diese werden auf Vollständigkeit geprüft und die Mittel ausgezahlt. Bei Honorarverträgen sind diese mit vorzulegen. Förderfähige Eigenleistungen (Sach- oder Personalmittel) sind ebenso nachzuweisen (z. B. Stundenzettel). Nach Abstimmung sind auch Teilzahlungen vor Abschluss der Maßnahme möglich.

#### 7. Zweckbindungsfristen

Werden im Rahmen der durch Verfügungsfonds Innenstadt geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, beträgt die Zweckbindungsfrist für diese Gegenstände fünf Jahre. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, so ist das Citymanagement der WMG schriftlich davon zu unterrichten. Eine Verwendung der Gegenstände für andere Zwecke bedarf der Zustimmung durch die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit dem Citymanagement der WMG. Wird die Zweckbindungsfrist ohne Zustimmung nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

#### 8. Unterstützung

Bei der Findung von Ideen, Umsetzungs- und Finanzierungspartner\*innen sowie der Antragstellung kann die WMG unterstützen.

#### 9. Rückforderungsmöglichkeit

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes (Zweckbindung) macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich. Zu Unrecht in Anspruch genommene bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes gemäß § 49 Abs. 2 ff., 49a Abs. 3 VwVfG verzinst zurückgefordert. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszins. Eine Rückforderung erfolgt seitens der Stadt Wolfsburg durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung.

#### 10. Änderung der Förderrichtlinie

Eine künftige Änderung dieser Förderrichtlinie ist durch den Rat der Stadt Wolfsburg zu beschließen.

## 11. Datenschutz

Die Antragsteller\*in ist damit einverstanden, dass die Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH und die Stadt Wolfsburg die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten gemäß der DSGVO erhebt, weiterverarbeitet und speichert.

## 12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie trat mit Beschluss durch den Rat der Stadt Wolfsburg am 18.06.2025 in Kraft.

Wolfsburg, den 18.06.2025

STADT WOLFSBURG  
Der Oberbürgermeister  
Dennis Weilmann

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Verfügungsfonds Innenstadt